

Einführung der integrierten Steuerbuchführung als Datenbasis für die E-Bilanz

Peter Diestelhorst

Zu den großen Herausforderungen der E-Bilanz gehört die Abbildung der steuerlichen Wertansätze. Eine integrierte Steuerbuchführung liefert diesbezüglich ein solides Datenfundament für das XBRL-Reporting an die Finanzbehörden. Mit der richtigen Methodik hält sich der Aufwand dabei in Grenzen.

Der Praxisfall:

Trotz der Verschiebung um ein Jahr: Die Geschäftsleitung eines mittelständischen Fertigungsunternehmens hat die Umsetzung der E-Bilanz, wie von Experten empfohlen, Anfang 2012 angestoßen. So soll genug Zeit bleiben, die hierfür notwendigen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen.

Die Geschäftsführung hat ihren Rechnungswesenleiter beauftragt, das betriebliche Rechnungswesen zu analysieren: Inwieweit entspricht es den Anforderungen der E-Bilanz? Welche Schritte müssen eingeleitet werden? Dabei soll nicht nur gewährleistet sein, dass die E-Bilanz ordnungsgemäß erstellt und übermittelt werden kann, sondern auch mit möglichst wenig Aufwand.

Dazu führte der Rechnungswesenleiter zunächst eine Bestandsaufnahme über den Prozess der Jahresabschlusserstellung in seinem Unternehmen durch (vgl. Leitfaden). Als größte Herausforderung kristallisierte sich dabei die Vorgabe des Gesetzgebers heraus, eine nachvollziehbare und geordnete elektronische Übermittlung ohne Medienbrüche einzurichten – wie durch § 5b EStG „Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen“ vorgeschrieben. Deshalb stellte das Unternehmen seine bisherige Praxis bei den Jahresabschlussarbeiten auf den Prüfstand. In der Vergangenheit hatte man stets das steuerrechtliche Ergebnis mithilfe eines Steuerberaters durch nachträgliche Überleitungsrechnungen (ausgehend von der Handelsbilanz) in Excel ermittelt.

1. Welche typischen Schwierigkeiten bereitet die E-Bilanz dem Mittelstand?

Das Vorgehen im Ausgangsfall ist typisch für den Mittelstand. In aller Regel erzeugen KMU (kleine und mittlere Unternehmen) aus der laufenden Finanzbuchhaltungssoftware heraus eine HGB- und gegebenenfalls eine IFRS-Bilanz. Die Fachabteilung bzw. der Steuerberater erstellt dann im Anschluss das steuerrechtliche Ergebnis bzw. eine Steuerbilanz. Dies geschieht meist durch **manuelle Fortschreibung und Korrektur der HGB-Bilanz** in separaten, von der Finanzbuchhaltung losgelösten Systemen, vor allem mittels des Tabel-

lenkalkulationsprogramms Excel. Mit Einführung der E-Bilanz ergeben sich aus dieser Praxis für die Zukunft aber einige **Probleme**:

1. Die E-Bilanz verlangt, die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerrecht vorzuhalten. Das ist mit einer Nebenbuchhaltung in Excel aufgrund der **Detailtiefe der Steuertaxonomie** regelmäßig nicht möglich.
2. Es werden **Kontennachweise** (beispielsweise für die Bilanzpositionen „Geschäfts-, Firmen- oder Praxiswert“ oder „Sonstige Rückstellungen“) gewünscht. Steuerrechtliche Wertansätze (z. B. die Aufnahme von Wirtschaftsgütern in ein gesondertes Verzeichnis als zwingende Voraussetzung zur abweichenden Ausübung steuerrechtlicher Abschreibungswahlrechte, ohne jedoch die steuerrechtliche Abschreibung in der Finanzbuchhaltung zu buchen) sind aber in der Praxis meistens nicht auf Ebene der Einzelkonten vorhanden. Im Idealfall soll sich der steuerliche Jahresabschluss direkt und ausschließlich aus einer **Zuordnung von Sachkonten** in das vorgeschriebene Taxonomieschema ergeben.
3. Damit aus einem geschlossenen Buchhaltungssystem heraus **ohne Medienbrüche gemeldet** werden kann, sollten alle Werte (insbesondere die vom Handelsrecht abweichenden steuerrechtlichen Wertansätze, wie beispielsweise die Bewertung von Jubiläumsrückstellungen), die man für die XBRL-Übertragung benötigt, in der originären Buchhaltung vorgehalten werden. Das ist mit Excel ebenfalls nicht möglich; die dort ermittelten steuerrechtlichen Werte müssten deshalb zusätzlich noch in ein weiteres EDV-System (z. B. eine ERP-Systemsoftware) übertragen werden, von dem aus gemeldet werden kann.

Zur Lösung der vorgenannten Probleme bietet sich eine **integrierte Steuerbuchführung** an – also die parallele Rechnungslegung handels- und steuerrechtlicher Vorgänge im Buchführungssystem. Hiermit wird bereits im laufenden Betrieb eine solide Datenbasis für die E-Bilanz geschaffen. Die notwendigen Informationen für das XBRL-Reporting an die Finanzbehörden stehen dadurch unmittelbar bereit. Zusätzlich bietet dieses Verfahren – unabhängig von der E-Bilanz – einige weitere **Vorteile**:

- Beim Erstellen des Jahresabschlusses werden Personalressourcen geschont, da sich teilweise manuelle Wertermittlungen (z. B. über eine bereits unterjährige Pflege und Buchung der



Peter Diestelhorst, Dipl.-Kfm., E-Bilanz-Experte bei Diamant Software (E-Mail: p.diestelhorst@diamant-software.de; Internet: www.diamant-software.de)



Die Einführung der E-Bilanz im Unternehmen – Problemfelder und Praxis Hinweise zur betrieblichen Umsetzung:

Herrfurth:
BC 10/2011, S. 436 ff.

www.bcbeckdirekt.de

bc 2011, 436



Vorbereitungen im Rechnungswesen für die E-Bilanz:

Meyer:
BC 10/2011, S. 447 ff.

www.bcbeckdirekt.de

bc 2011, 447

steuerrechtlichen Abschreibungen) vermeiden lassen.

- Die Fortschreibung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Werte (z. B. Anlagen- und Rückstellungsspiegel) über mehrere Perioden hinweg wird vereinfacht.
- Tatsächliche und latente Steuern lassen sich schneller ermitteln, da handelsrechtliche und steuerliche Daten in einem gemeinsamen System geführt werden.
- Durch die Zeitersparnis kann man sich beim Jahresabschluss mehr auf die steuerlichen Gestaltungsüberlegungen (wie etwa mögliche Steueroptimierungen durch die Ausübung diverser Wahlrechte bei Sonderposten mit Rücklageanteil) konzentrieren.
- Eine aktuelle Steuerbilanz bzw. steuerrechtliche Auswertungen sind jederzeit verfügbar – beispielsweise für Meldungen an die Konzernmutter oder eine interne, unterjährige Planung der steuerlichen Belastungen.
- Im Fall von Rückfragen bei der Veranlagung oder einer steuerlichen Betriebsprüfung – oft viele Jahre nach Erstellung des Jahresabschlusses – ist der Nachweis der gemeldeten Werte sehr einfach. Die Herleitung kann direkt auf den Sachkonten in der Finanzbuchhaltung nachvollzogen werden; das Recherchieren in den klassischen Abschlussordnern oder in alten Datenverzeichnissen mit Excel-Aufstellungen kann entfallen.

2. Welche Methode ist die richtige für den Mittelstand?

Konzeptionell stehen für eine integrierte Steuerbuchführung **drei Methoden** zur Verfügung:

- die Ledgermethode,
- die Buchungskreismethode und
- die Kontenplanmethode.

Bei der **Ledgermethode** (Ledger = Hauptbuch) wird für die Steuerbuchführung ein weiteres Ledger eingerichtet, ohne dafür zusätzliche Buchungskreise oder Konten einrichten zu müssen.

Jeder einzelne Buchungssatz wird beim Buchen mit seiner gültigen Auswertungsdimension (Handelsrecht, Steuerrecht) gekennzeichnet. Die Buchung von Geschäftsvorfällen mit identischen Wertansätzen erfolgt zeitgleich und parallel in beiden Ledgern. Für die Steuerbilanz nebst GuV dient ausschließlich das Steuerledger als Datenbasis. Die Ledgermethode bietet sich insbesondere dann an, wenn aufgrund einer Konzernzugehörigkeit mit weltweit vorgeschriebenem Kontenplan die Anlage von speziellen deutschen Konten für Zwecke der E-Bilanz nicht möglich ist. Voraussetzungen für den Einsatz der Ledgermethode sind: Die Finanzbuchhaltungssoftware unterstützt die Ledgermethode, und die Meldesoftware für die E-Bilanz kann auf das Steuerledger isoliert referenzieren.

Bei der **Buchungskreismethode** wird neben dem Buchungskreis für die handelsrechtliche Buchführung ein zweiter Buchungskreis für die steuerliche Buchführung eingerichtet. Sämtliche Geschäftsvorfälle werden unabhängig voneinander in beiden Kreisen erfasst. Der Vorteil dieser Methode ist die saubere Trennung: Ein Buchungskreis bildet den handelsrechtlichen Wertansatz ab, der andere den steuerrechtlichen. Die Nachteile: Da sämtliche Vorgänge doppelt gebucht werden müssen, entsteht ein erheblicher Zusatzaufwand im Tagesgeschäft. Außerdem erhöht sich das Datenvolumen im Buchhaltungssystem deutlich. Für den Mittelstand mit eher dünner Personaldecke und knappen System-Ressourcen ist diese Methode deshalb nicht zu empfehlen.

Bei der **Kontenplanmethode** wird der bestehende Kontenplan um Konten für steuerliche Zwecke erweitert. Dieser beinhaltet dann zum einen Gemeinschaftskonten für alle Buchungen, die nach Steuer- und Handelsrecht keine Unterschiede aufweisen (z. B. Einkauf von Büromaterial, Gehaltsbuchung, Zahlung Versicherungsprämie). Zusätzlich besteht er aus Konten für die beiden Rechtsnormen, auf die rein steuerliche bzw. handelsrechtliche Wertansätze gebucht werden (z. B. Abschreibung eines erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts: planmäßige Abschreibung nach HGB versus lineare AfA auf 15 Jahre nach StR).

Berichte (z. B. Bilanz, GuV, BWA) können dann – je nach Auswertungswunsch – auf die Gemeinschaftskonten und/oder die Rechtsnorm-Konten zugreifen. Der große Vorteil dieses Ansatzes: Es müssen nur unterschiedlich zu behandelnde Geschäftsvorfälle mehrfach gebucht werden. Im Vergleich zur Buchungskreismethode entsteht dadurch im laufenden Betrieb ein viel geringerer zusätzlicher Pflegeaufwand. Weil wesentlich praktikabler, ist die Kontenplanmethode für den Mittelstand empfehlenswert. Ein weiterer Vorteil: Zusätzliche Konten für ein eventuelles IFRS-Reporting lassen sich ebenfalls integrieren (vgl. Abb. 1).

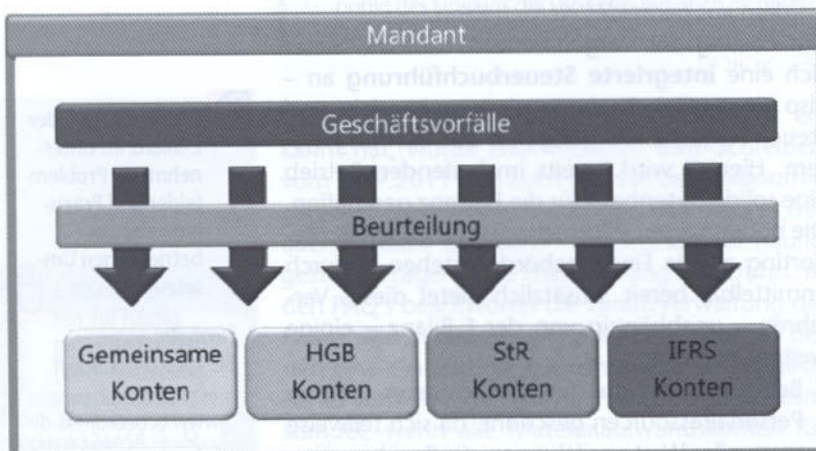


Abb. 1: Kontenplanmethode

Praxistipp:

Bei der Kontenplanmethode müssen mehrere Kontentypen (Gemeinschaftskonten und diverse rechtsnormspezifische Konten) übersichtlich und nachvollziehbar abgebildet werden. Deshalb sollte man **selbsterklärende Bezeichnungen** (z.B. durch den Zusatz „HGB“ oder „StR“) verwenden und systematisch strukturieren (siehe hierarchischer Kontenaufbau im folgenden Beispiel). Die Einordnung der Konten kann dabei wahlweise integrativ nach inhaltlichen Kriterien unter den Gemeinschaftskonten erfolgen oder aber separat in einer extra Kontenklasse je Rechtsnorm (siehe Beispiele).

Beispiel zur inhaltlichen Einordnung im Kontenplan:

- Konto 00200 Technische Anlagen und Maschinen
- Konto 00201 Technische Anlagen und Maschinen (HGB)
- Konto 00202 Technische Anlagen und Maschinen (StR)
- Konto 00203 Technische Anlagen und Maschinen (IFRS)

Beispiel zur Abbildung in separater Kontenklasse:

- Konto 50030 Lizenzen, Patente (StR)
- Konto 50035 Firmenwert (StR)
- Konto 50050 Grundstücke (StR)
- Konto 50200 Technische Anlagen und Maschinen (StR)

1. Einkauf von Büromaterial (HGB = StR = 1.000 €)
2. Bildung einer Pensionsrückstellung (HGB = 20.000 €; StR = 15.000 €)



Abb. 2: Parallelabbildung

Bei der **Differenzabbildung** erfolgt die Betrachtung, Wertung und vollständige Erfassung aller Geschäftsvorfälle zunächst aus Sicht einer führenden Rechtsnorm – i.d.R. dem Handelsrecht. Über die nachrangige Rechtsnorm – Steuerrecht – werden die steuerrechtlichen Anpassungen abgebildet. Dabei wird zunächst immer auf die Gemeinschaftskonten gebucht. Auf die Konten der nachrangigen Rechtsnorm werden nur die davon abweichenden Wertansätze in Höhe der Differenz zwischen HGB und StR erfasst (z.B. Wertansatz StR von 6.000 € abzüglich Wertansatz HGB von 5.000 € gleich Differenz von 1.000 €). Für Auswertungen der führenden Rechtsnorm HGB müssen nur die Gemeinschaftskonten angesprochen werden (hier: 5.000 €), für die nachrangige Rechtsnorm StR zusätzlich die rechtsnormspezifischen Konten (hier: 5.000 € zuzüglich 1.000 € gleich 6.000 €).

Anhand der beiden oben vorgestellten Geschäftsvorfälle (einer Eingangsrechnung und einer Rückstellungseinbuchung) wird in Abbildung 3 (auf S. 248) die Systematik der Differenzabbildung sowie der Unterschied zur Parallelabbildung verdeutlicht.

4. Welche Einstellungen sind im Buchführungssystem erforderlich?

Das Unternehmen aus dem Fallbeispiel hat sich nach Wertung seiner individuellen Gegebenheiten und Anforderungen entschieden, die integrierte Steuerbuchführung nach der Kontenplanmethode einzuführen. Dabei verfolgt es u. a. das Ziel, möglichst viele der zusätzlich nötig werden Buchungen (z. B. sollen die Anlagegüter aus dem umfangreichen Anlagevermögen handelsrechtlich degressiv abgeschrieben werden, steu-

3. Wie lässt sich die Kontenplanmethode umsetzen?

Für die Umsetzung der Kontenplanmethode stehen **zwei Möglichkeiten** zur Verfügung:

- die Parallelabbildung und
- die Differenzabbildung.

Bei der **Parallelabbildung** werden alle Geschäftsvorfälle – ohne rechtsnormspezifische Besonderheiten (z. B. Bezahlung einer Lieferantenrechnung, Zinsbelastung aus Bankdarlehen) – nur einmal auf Gemeinschaftskonten gebucht. Geschäftsvorfälle mit unterschiedlichen Wertansätzen (z. B. Einstellung einer Pensionsrückstellung: Abzinsung mit Kapitalmarktzins nach HGB versus Abzinsung mit 6% nach StR) werden jeweils in gesamter Höhe mehrfach (parallel) auf Konten je Rechtsnorm erfasst. Diese zusätzliche Erfassung erfordert es, separate Bestands- und Aufwandskonten (z.B. Aufwendungen für Altersversorgung, Bestandskonto Pensionsrückstellung) je Rechtsnorm einzurichten. Zudem ist die Anlage eines speziellen Gegenkontos pro Rechtsnorm nötig; dieses nimmt die Buchungen für Konten mit Außenwirkungen auf (z.B. Bank-, Kassen- und Personenkonten). Die Auswertungen je Rechtsnorm bestehen dann aus den gemeinsamen zuzüglich den jeweils rechtsnormabhängigen Konten.

Die Darstellung von zwei Geschäftsvorfällen auf T-Konten verdeutlicht die Systematik der Parallelabbildung (vgl. Abb. 2):

	Gemeinsame Konten (HGB führend, HGB-Brille)	HGB-Konten isolierte Wertansätze	StR-Konten isolierte Wertansätze
Bilanz	Rückstellungen G ② 20.000	Rückstellungen D	Rückstellungen D 5.000
	Kreditor G ① 1.000	Kreditor D	Kreditor D
GuV	Kosten G ① 1.000	Kosten D	Kosten D
	Einstellung RückSt G ② 20.000	Einstellung RückSt D	Einstellung RückSt D 5.000

Abb. 3: Differenzabbildung

erlich linear in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen) durch die EDV zu automatisieren.

In der Praxis ist erfahrungsgemäß die Anzahl der **Abweichungen** häufig sehr überschaubar; diese werden i.d.R. auch nur zum Jahresende ermittelt – die fachliche Einschätzung und Wertung ist jedoch sehr anspruchsvoll. Dies betrifft z.B.

- das Vorratsvermögen (Abbildung unterschiedlicher Bewertungsvereinfachungsverfahren über spezielle Lagerhaltungssoftware; Buchung des Unterschieds in einer Summe),
- die Rückstellungen (Ermittlung der Urlaubsrückstellung mit Unterschieden bezüglich Anzahl der Arbeitstage, Gehaltssteigerungen nach dem Bilanzstichtag, anteiligen Gemeinkosten über Lohnsoftware oder Excel-Aufstellung; Buchung des Unterschieds in einer Summe) und

- die Verbindlichkeiten (Bewertungsunterschiede bezüglich Erfüllungs- versus Rückzahlungsbetrag; steuerliches Abzinsungsgebot bei Laufzeit über 1 Jahr).

Diese Fälle wird das Unternehmen **manuell** im System buchen – gegebenenfalls mit Unterstützung seines Steuerberaters.

Das „**Massengeschäft**“ der **Zusatzbuchungen** entsteht dagegen in der Anlagenbuchhaltung und resultiert aus unterschiedlichen Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern der Wirtschaftsgüter nach HGB bzw. Steuerrecht. Bei der Automatisierung dieser Buchungen kommt deshalb der Anlagenbuchhaltung eine besondere Bedeutung zu. Insgesamt wird das Unternehmen in seinem Buchhaltungssystem folgende **Einstellungen** vornehmen:

- Zunächst werden die Sachkonten **Rechtskreisen zugeordnet** (z.B. Konten für latente Steuern und Drohverlustrückstellung dem Rechtskreis HGB). Auf diesem Weg wird jedem Konto mitgegeben, zu welcher Rechtsnorm (Gemeinschaftskonten, HGB-Konten, StR-Konten) es gehört. Summensaldenlisten, BWA-Steuerungen, Bilanzberichte und Bilanzanlagen können damit künftig nach Rechtskreiszugehörigkeit/Rechtsnorm aufgerufen werden (vgl. Abb. 4). Über eine zentrale BWA-Steuerung bzw. einen Bilanzbericht sind damit die verschiedenen Rechtskreise/Rechtsnormen „auf Knopfdruck“ auswertbar.
- In seiner **Anlagenbuchhaltung** kann das Unternehmen Anschaffungskosten, Abschreibungen und Restbuchwerte seiner Wirtschaftsgüter bereits von Haus aus nach der

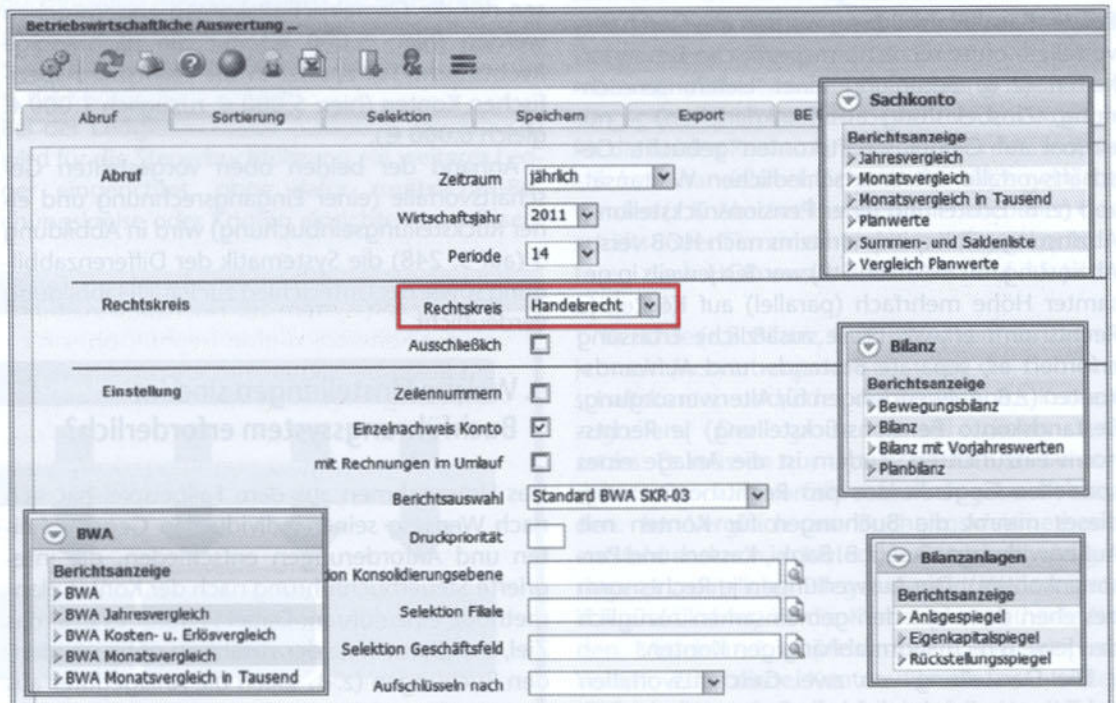


Abb. 4: Abruf von Berichten nach Rechtskreis

Anlagenbuchhaltung: Behandlung Lüftungstechnischer Anlagen:

Jüttner:
BC 3/2010, S. 99 ff.

www.bcbeckdirekt.de

bc 2010, 99

Methode der Parallelabbildung automatisiert vornehmen. Über eine Schnittstelle (sog. „Buchungsausgabe“) werden die Werte aber künftig von der Anlagenbuchhaltung selbstständig an die Finanzbuchhaltung übergeben und dort automatisch gebucht. Dazu werden in den Stammdaten der Anlagenbuchhaltung die entsprechenden Sachkonten (z. B. Abschreibungskonten oder Zuschreibungskonten) je Rechtsnorm gepflegt.

► In der **Finanzbuchhaltung** wird das Unternehmen seine Wirtschaftsgüter auf Sachkonten in einer durchdachten Mischform aus Parallel- und Differenzabbildung darstellen. Voraussetzung dafür ist der sog. Bruttoausweis der Wirtschaftsgüter:

– Die **Anlagekonten** (Bilanzkonten) mit den ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten werden – sofern überhaupt unterschiedliche Wertansätze zwischen der Handels- und Steuerbilanz zu verzeichnen sind – in der Differenzbetrachtung abgebildet. Ein **Beispiel**: Der Kauf einer Maschine (i.d.R. nach Handels- und Steuerrecht identische AHK; soll aber unterschiedlich abgeschrieben werden) muss nur einmal auf Gemeinschaftskonten erfasst werden:

Anlagekonto Maschinen an Lieferant

Dadurch entfällt das sonst notwendige Gegenkonto (separates steuerliches Sammelkonto) für die mehrfache Aktivierung des Wirtschaftsguts (per Anlagekonto Maschinen StR an Sammelkonto StR). Das Lieferantenkonto kann – als Konto mit Außenwirkung – nur einmal bebucht werden. Die Verbindlichkeit besteht nur einmal und wird daher auch nur einmal bezahlt. Etwaige Abweichungen in den AHK (z. B. aufgrund unterschiedlicher Wertung von Anschaffungsnebenkosten) werden daher nur in Höhe der Differenz über das Anlagekonto StR abgebildet.

– Die Buchung der **Abschreibungen** erfolgt pro Rechtsnorm in voller Höhe und damit parallel.

Abschreibungskonto HGB an Wertberichtigungskonto HGB

Abschreibungskonto StR an Wertberichtigungskonto StR

– Der jeweilige **Restbuchwert** ermittelt sich für das Handelsrecht aus dem Saldo des Anlagekontos Maschinen (ursprüngliche AHK) und dem Wertberichtigungskonto HGB (ku-

mulierte handelsrechtliche Abschreibungen), für das Steuerrecht aus dem Saldo des Anlagekontos Maschinen und ggf. dem Anlagekonto StR (mit der Differenz in den ursprünglichen AHK zum HGB) sowie dem Wertberichtigungskonto StR (kumulierte steuerliche Abschreibungen).

– Die **Darstellung auf T-Konten** verdeutlicht die Systematik der Mischform aus Parallel- und Differenzabbildung (vgl. Abb. 5):

1. Aktivierung des Wirtschaftsguts mit AHK von 12.000 € (HGB = StR)
2. Handelsrechtliche Jahresabschreibung von 1.500 € (8 Jahre linear)
3. Steuerliche Jahresabschreibung von 1.200 € (10 Jahre linear)

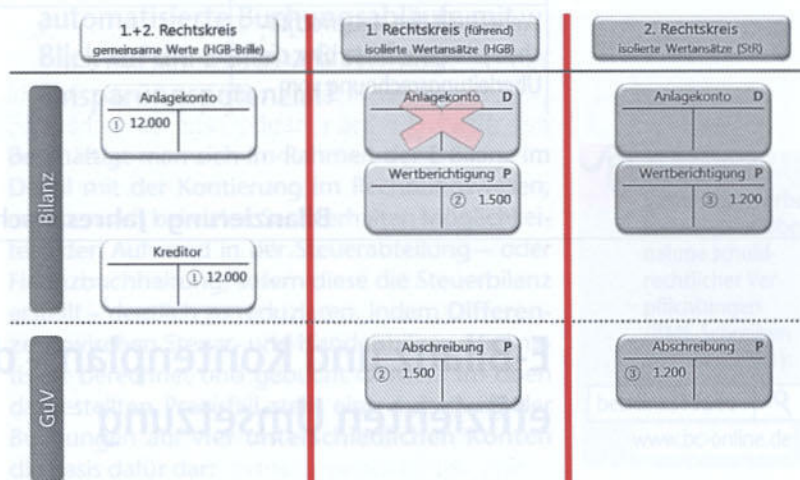


Abb. 5: Mischform aus Parallel- und Differenzabbildung

► Nach der Einführung der integrierten Steuerbuchführung muss das Unternehmen auf Dauer sicherstellen, dass die **Summen-/Saldenliste** (und damit alle Auswertungen) **pro Rechtskreis** „aufgehen“. Daher wird im System bei der manuellen Belegerfassung (dem Kontieren und Buchen von Geschäftsvorfällen) und bei der Übernahme von Belegen via Schnittstelle (z. B. von der Anlagenbuchhaltung zur Hauptbuchhaltung oder vom Warenwirtschaftssystem zur Finanzbuchhaltung) von der Software künftig geprüft, ob alle an dem Beleg beteiligten Sachkonten identische Rechtskreise oder identische Kombinationen von Rechtskreisen aufweisen (bei Personenkonten erfolgt die Prüfung dann über Sammelkonten). Der Buchungssatz „Handelsrechtliches Sachkonto im Soll an steuerrechtliches Sachkonto im Haben über 1.000 €“ ist beispielsweise unzulässig, da in der Summen-/Saldenliste aller handelsrechtlichen Sachkonten 1.000 € im Haben fehlen würden, in der Summen-/Saldenliste aller steuerrechtlichen Sachkonten 1.000 € im Soll. Auf diese Weise entfallen bei der Abschlusserstellung auf

wendige Abstimmarbeiten und die Suche nach Differenzen, die aufgrund unzulässiger Verknüpfung von Sachkonten unterschiedli-

cher Rechtsnormzugehörigkeit entstanden sind. □

Checkpunkte zur Bestandsaufnahme der Jahresabschlusserstellung

Prüffragen	Antworten/ Bemerkungen	Prüffragen	Antworten/ Bemerkungen
Wie sieht aktuell der Prozess der Jahresabschlusserstellung aus?		Handelsrecht auf das steuerliche Ergebnis?	
Wer stimmt die Konten ab?		Wer erstellt die Steuererklärungen?	
Wer erstellt die Jahresabschlussbuchungen?		Sind die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz vollständig dokumentiert?	
Wer erstellt die handelsrechtliche Bilanz nebst GuV?		Werden die steuerrechtlichen Wertansätze bereits über eine integrierte Steuerbuchführung abgebildet?	
Wer erstellt den steuerrechtlichen Jahresabschluss bzw. die Überleitungsrechnung vom			

E-Bilanz und Kontenplan – der Schlüssel zu einer effizienten Umsetzung

Klaus Beck-Dede



Klaus Beck-Dede, Vorstandsvorsitzender der adept consult AG, die Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Bilanzierungsprozesse zu Qualitäts- und Effizienzverbesserungen verhilft und mit adi5! eine Bilanzierungssoftware anbietet, die eine vollständige Automatisierung von Prozessen im Rahmen der HGB-, Steuer- und E-Bilanz-Erstellung ermöglicht; Details unter www.adept-consult.de

Die E-Bilanz-Verordnung (zuletzt BMF-Schreiben vom 28.9.2011) wird in den Medien, von Experten und den betroffenen Unternehmen häufig sehr negativ beurteilt. Große Unsicherheit hat sich breitgemacht – vor allem wird befürchtet, dass die E-Bilanz für Unternehmen ausschließlich zu Nachteilen führt (insbesondere Mehrkosten durch organisatorischen Zusatzaufwand).

Der Autor verdeutlicht, dass das Gegenteil der Fall ist: Eine durchdachte Anwendung der E-Bilanz kann zu dauerhaften Prozessverbesserungen führen. Die E-Bilanz dürfte nach seiner Prognose zum Impuls einer nachhaltigen Kostensenkung in den kommenden Jahren werden. Anhand von konkreten Praxisbeispielen wird aufgezeigt, wo in der (Rechnungswesen-)Praxis Verbesserungspotenziale versteckt liegen, auf welche Weise die Umsetzung der E-Bilanz-Verordnung zu Einsparungen führen kann und welche Softwareeigenschaften eine effiziente Lösung ausmachen. An einem Rechenbeispiel wird dabei der wirtschaftliche Effekt eines so gestalteten E-Bilanz-Projekts ermittelt.

Befragt nach dem Stand der E-Bilanz-Projekte („E-Bilanz – Survey“ von adept consult, Stand Mai 2012, 1.100 befragte Unternehmen) geben 36% der Unternehmen an, aktuell nur in ersten Vorbereitungen zu stecken. Ganze 31% haben mit der Vorbereitung noch gar nicht begonnen, und 7% sind mit ersten Vorstudien gestartet. Nur 2% entwickeln bislang ein Fachkonzept, während sich schon 8% mit der Produktauswahl befassen; 15% befinden sich in der Umsetzung, und genau 1% ist bereits beim Abschlusstest. Zudem befürchtet ein Viertel der Unternehmen Mehrkosten von 100.000 €, wohingegen 38% mit zusätzlichen Aufwendungen von höchstens 20.000 € und immerhin 13% sogar mit mehr als 250.000 € rechnen.

Praxisfall zur Buchungslogik bei einem steuerlichen Sachverhalt:

Im Unternehmen A besteht aktuell ein Rechtsstreit zur Patentverletzung. Die Zahlungsverpflichtung ist eindeutig, aber bestimmte Vertragsbedingungen und die Zinsforderungen für die verspätete Zahlung sind strittig. Im Rahmen der Bilanzierung wird nach HGB für die